

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La Regenza
dil Cantun Grischun



**AMTSREGISTRATUR III
AMT FÜR RAUMPLANUNG**

Sitzung vom

12. Juli 1982

dv

Mitgeteilt den

15. JULI 1982

Protokoll Nr.

1801

AMTSREGISTRATUR
(Planungsstelle)

A.

Am 19. Januar 1982 verabschiedete die Gemeindeversammlung von S u r a v a ein Baugesetz, einen Zonenplan und generellen Gestaltungsplan 1:2'000, einen Zonenplan 1:10'000, einen generellen Erschliessungsplan 1:2'000, einen Richtplan 1:2'000, einen Richtplan 1:10'000 und einen Erschliessungsrichtplan 1:2'000. Am 21. Mai 1982 stimmte sie einer Aenderung der Landwirtschaftszone im Gebiet Tauf östlich von Surava zu.

Mit Schreiben vom 11. Februar 1982 ersucht die Gemeinde um Genehmigung der Ortsplanungsrevision.

B.

Baugesetz

Das Baugesetz gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Es kann genehmigt werden.

C.

Zonenpläne

Zonenplan und genereller Gestaltungsplan 1:2'000

In Surava ist langfristig der Bau der Umfahrungsstrasse beabsichtigt. Dieses Vorhaben ist als Vororientierung im kantonalen Richtplan vom 28. Juni 1982 enthalten. Zur Diskussion stehen zwei Varianten: nördlich und südlich des Dorfes. Die Variante Nord wird voraussichtlich zu Konflikten mit Bauzonen führen (nördlich des Dorfkerns entlang der RhB, Bahnhofbereich). Die Variante Süd hat Konflikte mit der Landschaft (Albulaufer), der Landwirtschaft, dem Wald und Wanderwegen zur Folge. Die Gemeinde ist aufgrund der Beeinträchtigung von

Bauzonen gegen die Variante Nord.

Die kantonale Richtplanung dient der Koordination planerischer Anliegen u.a. zwischen Gemeinden und Kanton. Der kantonale Richtplan stellt das Ergebnis der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Stellen im jetzigen Zeitpunkt dar. Die Umfahrung von Surava ist ein Vorhaben, das sich noch nicht in dem für die Koordination erforderlichen Mass umschreiben lässt, aber koordinationsbedürftig ist (Vororientierung nach Art. 4 Abs. 2 lit.b der bundesrätlichen Verordnung über die Raumplanung). Die beteiligten Stellen haben sich bei veränderten Tatsachen oder bevor neue Planungsschritte eingeleitet werden, gegenseitig zu informieren (Informationspflicht). Was mögliche Konflikte der Umfahrung mit Bauzonen anlangt, hat die Gemeinde allfällige Bauvorhaben vorgängig der Bewilligungserteilung der kantonalen Planungsstelle zu melden. Die betreffenden Bauzonen sind in einer Deckpause zum Zonenplan 1:2'000 festgehalten.

Zonenplan 1:10'000

Das als Landwirtschaftszone ausgeschiedene Gebiet "Pizogna/Foppa" westlich von Surava im Bereich der RhB ist Bestandteil eines in Ausarbeitung stehenden Wald-Weideausscheidungsprojektes. Nach der Wald-Weideausscheidung ist die Landwirtschaftszone der dannzumaligen Rechtslage anzupassen.

Im Übrigen steht der Genehmigung der Zonenpläne nichts entgegen.

D.

Genereller Erschliessungsplan 1:2'000

Der Genehmigung steht nichts entgegen.

E.

Richtpläne

Richtpläne im Sinne des KRG sind keine genehmigungsbedürftigen Erlasse. Sie sind der Regierung lediglich bekanntzugeben (Art. 16 Abs. 2 KRG). In diesem Sinne kann vom Richtplan 1:2'000, vom Richtplan

1:10'000 und vom Erschliessungsrichtplan 1:2'000 Kenntnis genommen werden. Mit der Kenntnisnahme ist nicht entschieden, ob diese Richtpläne in den kantonalen Richtplänen gemäss Art. 16 Abs. 2 KRG zu berücksichtigen sind.

Zum Richtplan 1:2'000 ist zu bemerken:

Das Reservebaugebiet (Wohngebiet und Gewerbegebiet) östlich von Surava steht im Konflikt mit gut geeignetem Landwirtschaftsgebiet gemäss Grundlagen zum kantonalen Richtplan. Solche Landwirtschaftsgebiete sollten langfristig der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten werden. Vor einem allfälligen Einbezug in die Bauzone hat die Gemeinde eine gründliche Interessenabwägung vorzunehmen. Die Einzonung soll nur angängig sein, wenn andere öffentliche Interessen das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Landwirtschaft deutlich überwiegen. Dabei sind in erster Linie die Grösse der Bauzonen, die Möglichkeiten für Einzonung weniger geeigneter Landwirtschaftsgebiete sowie Ueberlegungen der Erschliessung und Gestaltung zu berücksichtigen.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 2 KRG

Beschliesst die Regierung:

1. Das Baugesetz vom 19. Januar 1982 wird genehmigt.
2. Der Zonenplan und generelle Gestaltungsplan 1:2'000 vom 19. Januar/21. Mai 1982 wird genehmigt. Bauvorhaben in den Bauzonenteilen gemäss Deckpause sind im Sinne der Erwägungen vorgängig der Bewilligungserteilung der kantonalen Planungsstelle zu melden.
3. Der Zonenplan 1:10'000 vom 19. Januar 1982 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

4. Der generelle Erschliessungsplan 1:2'000 vom 19. Januar 1982 wird genehmigt.
5. Vom Richtplan 1:2'000, vom Richtplan 1:10'000 und vom Erschliessungsrichtplan 1:2'000, alle vom 19. Januar 1982, wird Kenntnis genommen.
6. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
7. Die Gemeinde Surava wird angewiesen, das Datum und den wesentlichen Inhalt dieses Beschlusses in geeigneter Form bekanntzugeben.
8. Die Gemeinde Surava wird ersucht, der kantonalen Planungsstelle 5 Exemplare des (gedruckten) Baugesetzes abzugeben.
9. Es werden keine Kosten erhoben.
10. Mitteilung an [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Mengliard

Dr. Mengliard

Der Kanzleidirektor:

Dr. Caviezel

Dr. Caviezel